



Beschlussempfehlung

—

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/3424**

Berichterstattung: Mitglied des Landtages Tobias Krull

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung der Ausschüsse für Wirtschaft und Tourismus, für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, für Infrastruktur und Digitales sowie für Finanzen:

1. Artikel 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. c, Nr. 19 und Nr. 33 sowie Artikel 4 Nr. 5 und Artikel 5 vorab aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts (Gesetzentwurf Landesregierung, Drs. 8/3424) herauszulösen und als selbständigen Gesetzentwurf in zweiter Lesung zu beraten;
2. Artikel 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. c, Nr. 19 und Nr. 33 sowie Artikel 4 Nr. 5 und Artikel 5 als Gesetz über die Einrichtung und den Betrieb kommunaler Meldestellen im Land Sachsen-Anhalt mit den aus anliegender Synopse ersichtlichen Änderungen zu beschließen;
3. die Beratungen zu den übrigen Bestimmungen des Entwurfes eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts (Gesetzentwurf Landesregierung, Drs. 8/3424) im Ausschuss für Inneres und Sport federführend und in den Ausschüssen für Wirtschaft und Tourismus, für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, für Infrastruktur und Digitales sowie für Finanzen mitberatend fortzuführen.

Abstimmungsergebnis: 6 : 3 : 2

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt eine Beratung ohne Debatte.

Matthias Büttner (Staßfurt)
Ausschussvorsitz

Geszentwurf Landesregierung Drs. 8/3424,
Herauslösung der Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU)
2019/1937:

- Artikel 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. c, Nr. 19 und Nr. 33,
- Artikel 4 Nr. 5,
- Artikel 5

Gesetz
zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts.

Artikel 2
Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes

Das Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209, 214), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „*“ angefügt und die folgende Fußnote wird eingefügt:

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport

Gesetz
über die Einrichtung und den Betrieb kommunaler Meldestellen
im Land Sachsen-Anhalt.¹

Artikel 1
Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes

Das Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209, 214), wird wie folgt geändert:

1. wird gestrichen

¹ _____ Dieses Gesetz__ dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. ____ L 305 vom **26.11.2019**, S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) **2023/1114** _____ (ABl. ____ L 150 vom **9.6.2023**, S. 40_ _____).

„* §§ 76a und 129 Abs. 3 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. EU Nr. L 305 S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 (ABl. EU Nr. L 265 S. 1, 2023 Nr. L 116 S. 30).“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

c) Nach der Angabe zu § 76 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 76a Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen.“

19. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

„§ 76a
Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen

(1) Die Kommunen sind verpflichtet, interne Meldestellen einzurichten und zu betreiben, an die sich ihre Beschäftigten zur Mitteilung von Verstößen nach § 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 140) wenden können. Für die internen Meldestellen gelten die §§ 7 bis 11 und die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes entsprechend.

1. **In der** Inhaltsübersicht wird ____ nach der Angabe zu § 76 ____ folgende Angabe eingefügt:

„§ 76a Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen_“.

2. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

„§ 76a
Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen

(1) Die Kommunen sind verpflichtet, interne Meldestellen einzurichten und zu betreiben, an die sich ihre Beschäftigten zur Mitteilung von Verstößen nach § 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. **2023** I Nr. 140) wenden können. Für die internen Meldestellen gelten die §§ 7 bis 11 und die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes entsprechend.

(2) Von der Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen sind Kommunen mit weniger als 10 000 Einwohnern oder mit weniger als 50 Beschäftigten.

(3) Kommunen können interne Meldestellen gemeinsam einrichten und betreiben oder einen Dritten mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragen. Die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß abzustellen, verbleibt bei den beteiligten Kommunen.“

33. Dem § 129 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Kommune stellt in einem kommunalen oder kommunal kontrollierten Unternehmen die Einrichtung und den Betrieb einer internen Meldestelle in entsprechender Anwendung von § 76a sicher. Die Kommune kann vorsehen, dass die für sie zuständige interne Meldestelle zugleich die Aufgaben der internen Meldestelle für ihre kommunalen oder kommunal kontrollierten Unternehmen wahrnimmt.“

Artikel 4 **Änderung des Anstaltsgesetzes**

Das Anstaltsgesetz vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), wird wie folgt geändert:

5. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 15 Abs. 2, die §§“

(2) unverändert

(3) unverändert

3. Dem § 129 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Kommune stellt in einem kommunalen oder kommunal kontrollierten Unternehmen die Einrichtung und den Betrieb einer internen Meldestelle in entsprechender Anwendung von § 76a sicher. Die Kommune kann vorsehen, dass die für sie zuständige interne Meldestelle zugleich die Aufgaben der internen Meldestelle für ihre kommunalen oder kommunal kontrollierten Unternehmen wahrnimmt.“

Artikel 2 **Änderung des Anstaltsgesetzes**

In § 7 Abs. 3 Satz 1 des Anstaltsgesetzes vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), wird _____ nach der Angabe „§ 15 Abs. 2, die §§“ die Angabe „_____ 76a,“ eingefügt.

die Angabe „56a, 56b, 76, 76a,“ eingefügt.

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über den Kommunalen
Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

Dem § 8 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt vom 15. November 1991 (GVBl. LSA S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 173), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 76a des Kommunalverfassungsgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 3
Änderung des Gesetzes über den Kommunalen
Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

Dem § 8 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt vom 15. November 1991 (GVBl. LSA S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 173), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 76a des Kommunalverfassungsgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.